

# Newsletter

Mai 2019

Finanzgericht  
Münster



Sehr geehrte/r Damen und Herren!  
Heute lesen Sie im Newsletter des [Finanzgerichts Münster](#) u.a.  
Entscheidungen zum Werbungskostenabzug für einen Therapiehund und zur  
Inanspruchnahme Minderjähriger bei Kontenleihe.

**Aktuelle  
Entscheidungen**

## **Therapiehund ist Arbeitsmittel einer Lehrerin**

Aufwendungen für einen Therapiehund können bei Lehrern zu Werbungskosten führen. Dies hat der 10. Senat des Finanzgerichts Münster mit Urteil vom 14. März 2019 (Az. [10 K 2852/18 E](#)) entschieden.

Die Klägerin war als Lehrerin einer Realschule tätig, zu deren Lehrkonzept tiergestützte Pädagogik gehörte. Zur Umsetzung dieses Konzepts beschloss die Schule die Anschaffung eines Therapiehundes. Zudem beauftragte die Schule die Klägerin mit der Ausbildung und der Versorgung des Hundes. Die Klägerin erwarb daraufhin eine Hündin und bildete sie zum Therapiehund aus. In ihren Steuererklärungen machte die Klägerin die von ihr für die Hündin getragenen Kosten (Abschreibung, Tierhaftpflichtversicherung, Futter, Hundepflege, Tierarzt, Hundeschule sowie Ausbildung) als Werbungskosten geltend.

Das Finanzamt berücksichtigte die Aufwendungen nicht und verwies darauf, dass es sich bei einem Therapiehund nicht um ein Arbeitsmittel handele. Der Therapiehund könne insbesondere nicht mit einem Polizeihund verglichen werden, da Polizeihunde Eigentum des Dienstherrn und nicht des jeweiligen Polizisten seien.

Der 10. Senat des Finanzgerichts Münster folgte grundsätzlich der Auffassung der Klägerin, dass es sich bei einem Therapiehund um ein Arbeitsmittel handele, und erkannte die Aufwendungen teilweise als Werbungskosten an. Der Senat führte zur Begründung aus, dass die Aufwendungen für den Therapiehund im Grundsatz beruflich veranlasst gewesen seien, da der Hund der Erledigung dienstlicher Aufgaben der Klägerin diene und im Rahmen eines von der Schule beschlossenen Programms an den Unterrichtstagen der Klägerin eingesetzt werde. Dementsprechend seien die Ausbildungskosten in vollem Umfang abzugsfähig. Allerdings sei der Therapiehund nicht ausschließlich beruflich „im Einsatz“, sondern auch in intensiver Weise Bestandteil des Privatlebens der Klägerin. Die übrigen Aufwendungen seien deshalb nach dem zeitlichen Anteil der beruflichen und privaten Verwendung des Therapiehundes aufzuteilen.

Die vom Senat zugelassene Revision ist beim Bundesfinanzhof unter dem Aktenzeichen VI R 15/19 anhängig.

### **Keine Inanspruchnahme Minderjährige bei Kontenleihe**

Der 7. Senats des Finanzgerichts Münster hat mit Urteil vom 20. März 2019 (Az. [7 K 2071/18 AO](#)) entschieden, dass die Nutzung eines Kontos des minderjährigen Kindes durch den Vater zur Abwicklung seines betrieblichen Zahlungsverkehrs nicht dazu führt, dass das Kind durch einen

Duldungsbescheid für rückständige Steuern des Vaters in Anspruch genommen werden kann.

Die Klägerin hatte im Alter von 11 Jahren ein Girokonto eröffnet und wurde dabei von ihren Eltern vertreten. Der in der Baubranche tätige Vater veranlasste seine Kunden, Rechnungsbeträge auf dieses Konto zu überweisen. Dies führte zu Einzahlungen auf das Konto von insgesamt ca. 90.000 €. Nachdem die Klägerin volljährig geworden war, nahm das Finanzamt sie im Wege eines Duldungsbescheids in Anspruch und forderte sie auf, rückständige Steuern ihres Vaters in Höhe von ca. 23.200 € zu zahlen und berief sich dabei auf das Anfechtungsgesetz.

Die Klage hatte in vollem Umfang Erfolg. Der Senat ging zwar davon aus, dass der Vater der Klägerin in Gläubigerbenachteiligungsabsicht gehandelt hatte, indem er seine Kunden veranlasst hatte, Zahlungen auf das Konto der Klägerin vorzunehmen. Allerdings könne nicht davon ausgegangen werden, dass die damals minderjährige Klägerin diese Absicht kannte. Die Gläubigerbenachteiligungsabsicht des Vaters könne der Klägerin auch nicht deshalb zugerechnet werden, weil der Vater ihr gesetzlicher Vertreter war. Eine derartige Zurechnung komme zwar grundsätzlich in Betracht, finde ihre Grenzen jedoch dann, wenn Eltern ihre rechtlichen Möglichkeiten als gesetzliche Vertreter missbrauchen. Der Minderjährigenschutz genieße insoweit Vorrang vor dem staatlichen Recht, Steuern einzutreiben. Im Übrigen

sei die Klägerin durch die Zahlungen auch nicht bzw. nicht mehr bereichert. Es sei nicht ersichtlich, dass entsprechende Vermögenswerte noch vorhanden seien.

***Sie können diese Entscheidung auch über die Homepage des Finanzgerichts Münster im [PodcaSteuerecht](#) anhören.***

## **Garagenkosten mindern Nutzungswert des Fahrzeugs nicht**

Mit Urteil vom 14. März 2019 (Az. [10 K 2990/17 E](#)) hat der 10. Senat des Finanzgerichts Münster entschieden, dass die anteilig auf die Garage eines Arbeitnehmers entfallenden Grundstückskosten nicht den geldwerten Vorteil für die Überlassung eines Fahrzeugs durch den Arbeitgeber mindern.

Der Kläger bekam von seinem Arbeitgeber ein Kraftfahrzeug auch zur Privatnutzung zur Verfügung gestellt. Der als Arbeitslohn zu versteuernde Nutzungsvorteil wurde unstreitig nach der sog. 1%-Methode berechnet. In seiner Einkommensteuererklärung machte der Kläger anteilige Garagenkosten in Höhe von ca. 1.500 € geltend. Dies lehnte das Finanzamt ab. Zur Begründung seiner Klage reichte der Kläger eine Bescheinigung

seines Arbeitgebers ein, nach der eine mündliche Vereinbarung getroffen worden sei, das Fahrzeug nachts in einer abschließbaren Garage abzustellen.

Das Gericht wies die Klage ab. Eine Minderung des Nutzungsvorteils trete nur ein, wenn der Arbeitnehmer ein Nutzungsentgelt zahle oder einzelne nutzungsabhängige Kosten des betrieblichen PKW trage. Nutzungsabhängige Kosten seien nur solche, die für den Arbeitnehmer notwendig sind, um das Fahrzeug nutzen zu dürfen, etwa Kraftstoffkosten oder Leasingraten. Für die Inbetriebnahme des Fahrzeugs sei die Unterbringung in einer Garage jedoch nicht notwendig. Die vorgelegte Arbeitgeberbescheinigung belege auch nicht, dass die Unterbringung in einer Garage zwingende Voraussetzung für die Überlassung des Fahrzeugs gewesen sei.

Der Senat hat die Revision zum Bundesfinanzhof zugelassen.

### **Wiederholte befristete Zuordnung zu einer Baustelle begründet keine erste Tätigkeitsstätte**

Wird ein Arbeitnehmer von seinem Arbeitgeber wiederholt befristet von seinem Arbeitgeber auf einer Baustelle dessen Auftraggebers eingesetzt, begründet er dort auch dann keine erste Tätigkeitsstätte, wenn der Einsatz insgesamt ununterbrochen länger als vier Jahren andauert. Dies hat der 1.

Senat des Finanzgerichts Münster mit Urteil vom 25. März 2019 (Az. [1 K 447/16 E](#)) entschieden.

Der Kläger war als angestellter Elektromonteur seit mindestens 2010 ununterbrochen auf der Baustelle der Auftraggeberin seiner Arbeitgeberin eingesetzt. Die Auftraggeberin hatte dabei jeweils befristete Aufträge an die Arbeitgeberin von längstens 36 Monaten erteilt. Auf dieser Grundlage wurde auch der Kläger auf der Baustelle eingesetzt. Die Arbeitgeberin hatte den Kläger im Arbeitsvertrag keiner ersten Tätigkeitsstätte i.S.v. § 9 Abs. 4 EStG zugeordnet.

Für das Streitjahr 2014 machte der Kläger Fahrtkosten zur Baustelle an 227 Tagen mit einem Kilometersatz von 0,30 € für die Hin- und Rückfahrt sowie Verpflegungsmehraufwendungen geltend. Das Finanzamt berücksichtigte dagegen nur die Entfernungspauschale mit der Begründung, dass die Baustelle nach einem Einsatz von mehr als 48 Monaten zur ersten Tätigkeitsstätte des Klägers geworden sei.

Dies sah der 1. Senat des Finanzgerichts Münster anders und gab der Klage vollumfänglich statt. Der Kläger habe im Streitjahr 2014 keine erste Tätigkeitsstätte gehabt, so dass er Fahrtkosten und Verpflegungsmehraufwendungen nach Reisekostengrundsätzen abziehen könne. Mangels arbeitsvertraglicher Bestimmung der ersten Tätigkeitsstätte

durch die Arbeitgeberin sei nach dem Gesetz maßgeblich, ob der Kläger der Baustelle für die Dauer des Dienstverhältnisses oder für mehr als 48 Monate zugewiesen worden sei. Hierfür sei nicht darauf abzustellen, dass der Kläger rückwirkend betrachtet mehr als 48 Monate auf der Baustelle tätig war. Vielmehr sei im Wege einer Prognosebetrachtung anhand objektiver Umstände zu prüfen, ob der Kläger davon ausgehen konnte, für einen so langen Zeitraum auf der Baustelle eingesetzt zu werden. Dies sei vorliegend aufgrund der stets befristeten Beauftragung seiner Arbeitgeberin durch ihre Auftraggeberin nicht der Fall. Dementsprechend habe der Kläger insbesondere seine Wohnsituation nicht danach ausrichten können.

### **Zinsen unterliegen dem Abgeltungssteuersatz, wenn die Gläubiger ihre KG-Anteile an der Schuldnerin über eine Familienstiftung halten**

Der 3. Senat des Finanzgerichts Münster hat mit Urteil vom 28. Februar 2019 (Az. [3 K 2547/18 E](#)) entschieden, dass der (im Regelfall günstigere) Abgeltungssteuersatz von 25 % auch dann auf Kapitalerträge anzuwenden ist, wenn die Gläubiger ihre Gesellschaftsanteile an der Schuldnerin auf eine Familienstiftung übertragen haben.



Die Kläger sind Eheleute, die zunächst die alleinigen Kommanditisten einer GmbH & Co. KG waren. Sie übertrugen ihre Gesellschaftsanteile an eine von ihnen errichtete Familienstiftung, blieben aber Geschäftsführer der Komplementär-GmbH. Zugleich bildeten sie neben einer dritten Person den Vorstand der Stiftung. Die Darlehenskonten der bisherigen Gesellschafter wurden als sonstige Verbindlichkeiten gegenüber den Klägern fortgeführt und zu fremdüblichen Bedingungen verzinst.

Die von der KG an die Kläger im Streitjahr 2016 gezahlten Zinsen in Höhe von ca. 330.000 € unterwarf das Finanzamt dem persönlichen Einkommensteuersatz der Kläger, weil sie der KG nahestehende Personen seien. Demgegenüber vertraten die Kläger die Auffassung, dass nach dem zivilrechtlichen Grundkonstrukt einer Stiftung ein Beherrschungsverhältnis ausscheide.

Das Gericht gab der Klage statt. Die als Einkünfte aus Kapitalvermögen zu qualifizierenden Zinsen seien mit dem Abgeltungssteuersatz von 25 % zu versteuern. Die Regelung, wonach der Regelsteuersatz Anwendung finde, wenn Gläubiger und Schuldner nahestehende Personen sind (§ 32d Abs. 2 Nr. 1 Buchst. a) EStG) greife nicht ein. Die Kläger hätten die GmbH & Co. KG nach Übertragung der Anteile auf die Familienstiftung nicht mehr unmittelbar beherrscht. Auch eine mittelbare Beherrschung scheidet aus, da weder der Kläger noch die Klägerin aufgrund ihrer Mitgliedschaft im Stiftungsvorstand

eigenständig in der Lage gewesen seien, Beschlüsse herbeizuführen. Dabei sei unerheblich, dass den Klägern als Eheleuten gemeinschaftlich die Stimmrechtsmehrheit zustehe, da ein Näheverhältnis nicht allein aufgrund einer familienrechtlichen Verbindung angenommen werden könne.

Der Senat hat die Revision zum Bundesfinanzhof zugelassen.

Weitere  
Entscheidungen  
im Überblick

## Einkommensteuer

**Zur Frage, ob für die Behandlung als leitender Angestellter im Sinne der Regelungen im DBA-Schweiz auf den Beginn der Tätigkeit oder auf die Handelsregistereintragung abzustellen ist** (Urteil vom 21. März 2019, Az. [6 K 2185/17 E](#))

**Zur Frage, ob und in welcher Höhe ein Deponiebetreiber Rückstellungen für Nachsorgeverpflichtungen, gelegten Deponien bilden darf** (Urteil vom 13. Februar 2019, Az. [13 K 1042/17 K,G](#))

**Zur Frage, ob mit Erbbaurechten belastete Grundstücke bei ihrer Veräußerung noch als landwirtschaftliches Betriebsvermögen steuerverstrickt waren** (Urteil vom 9. April 2019, Az. [2 K 397/18 E](#))

**Zur Frage, welche Anforderungen für die Hinzuschätzung aufgrund einer Lohnkalkulation des Finanzamtes gelten** (Beschluss vom 16. April 2019, Az. [5 V 281/19 L](#))

### **Körperschaftsteuer**

**Zur Frage, ob und wie das steuerliche Einlagekonto bei einer Stiftung festzustellen ist** (Urteil vom 16. Januar 2019, Az. [9 K 1107/17 F](#))

### **Umsatzsteuer**

**Führt eine Rabattgewährung durch den ersten Verkäufer an einen im EU-Ausland ansässigen letzten Abnehmer in der Lieferkette zu einer Minderung der Bemessungsgrundlage?** (Urteil vom 28. März 2019, Az. [5 K 2481/16 U](#))

**Zur Frage, unter welchen Umständen in Bordellen erzielte Umsätze einer Person zuzurechnen sind** (Urteil vom 28. März 2019, Az. [5 K 956/16 U](#))

**Zur Frage, ob Umsätze eines Geldspielautomatenaufstellers der Umsatzsteuer unterliegen** (Beschluss vom 23. April 2019, Az. [5 V 937/19 U](#))

### **Einheitsbewertung**

**Handelt es sich bei einer vollstationären Pflegeeinrichtungen für Demenzkranke um Wohnungen?** (Urteil vom 13. Dezember 2018, Az. [3 K 34/16 EW](#))

### **Kindergeld/Verfahrensrecht**

**Sind durch Aufrechnung erloschene laufende Kindergeldansprüche zu erstatten, wenn der Kindergeldberechtigte seine Hilfebedürftigkeit nachträglich nachweist?** (Urteil vom 20. März 2019, Az. [7 K 3130/18 Kg](#))

In  
eigener  
Sache

## Perspektivtag am 10. Juli 2019

Anmeldungen zum Perspektivtag des Finanzgerichts Münster am 10. Juli 2018 sind weiterhin möglich. **Studierende, Referendare/innen und Berufseinsteiger/innen** sind herzlich eingeladen, Einblicke in das Arbeitsumfeld und die richterliche Arbeitsweise zu erhalten. Nähere Informationen zum Ablauf sowie zur Anmeldung finden Sie hier [Homepage des Finanzgerichts Münster](#).



### Impressum

Herausgegeben vom Präsidenten des Finanzgerichts Münster

Redaktion: RaFG Dr. Jan-Hendrik Kister, Warendorfer Straße 70, 48145  
Münster, Tel. 0251/3784-212, Telefax 0251/3784-201, E-Mail: [jan-hendrik.kister@fg-muenster.nrw.de](mailto:jan-hendrik.kister@fg-muenster.nrw.de)

Web: [www.fg-muenster.nrw.de](http://www.fg-muenster.nrw.de)

Der Newsletter des Finanzgerichts Münster erscheint regelmäßig zum 15. eines Monats. Sie haben jederzeit die Möglichkeit, den Newsletter über folgenden [Abmeldelink](#) wieder abzubestellen. Den Volltext der Entscheidungen des Finanzgerichts Münster und der anderen Gerichte Nordrhein-Westfalens finden Sie in der [Rechtsprechungsdatenbank NRW-Entscheidungen](#). Auf der Homepage des Finanzgerichts Münster sind die [anhängigen Revisionsverfahren](#) gegen Entscheidungen des Finanzgerichts Münster aufgelistet, die ab 1. Januar 2013 veröffentlicht wurden. Volltexte der Entscheidungen des Bundesfinanzhofs, auf die verwiesen wird, sind auf der gerichtseigenen [Rechtsprechungsdatenbank des Bundesfinanzhofs](#) abrufbar. Die Entscheidungen werden nur zur nicht gewerblichen Nutzung kostenfrei zur Verfügung gestellt (§ 11 Abs. 2 S 2 JVKostG). Informationen für Interessenten einer gewerblichen Nutzung werden [hier](#) bereitgestellt.

